



-Wespennester ein Fall für die Feuerwehr?-

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit gehen bei der Feuerwehr wieder vermehrt Anrufe ein, in denen sich Bürgerinnen und Bürger wegen Wespen-, Hornissen- oder Hummelnestern und Wildbienen im Haus oder Garten hilfesuchend an uns wenden.

Ein tätig werden der Feuerwehr ist in diesen Fällen jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Der Aufgabenbereich der Feuerwehr umfasst unter anderem die Technische Hilfe bei Unglücksfällen und sonstigen Notfällen, soweit die Hilfeleistung im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Gefahr im Verzug ist oder technische Hilfsmittel benötigt werden, die nur bei der Feuerwehr vorhanden sind. Weiterhin ist erforderlich, dass die Hilfe nicht oder nicht in der notwendigen Schnelligkeit durch Dritte geleistet werden kann und auch keine Selbsthilfe der Betroffenen möglich ist.

Daher darf nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz die Beseitigung eines Wespennestes von der Feuerwehr als technische Hilfeleistung im öffentlichen Interesse nur vorgenommen werden, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Es liegt eine konkrete Gefahr im Verzug (Notfall) durch das Wespennest vor.**
- 2. Es kann nicht oder nicht in der notwendigen Schnelligkeit durch eine gewerbliche Schädlingsbekämpfungsfirma Hilfe geleistet werden.**
- 3. Selbsthilfe der Betroffenen ist nicht möglich.**

Zu 1.)

Die Beurteilung, ob eine konkrete Gefahr (Notfall) vorliegt, ist im pflichtgemäßen Ermessen für den konkreten Einzelfall durch den Einsatzleiter der Feuerwehr zu treffen.

Zu 2.)

Für die Beseitigung von Wespennestern stehen die gewerblichen Schädlingsbekämpfungsfirmen zur Verfügung. Die entsprechenden Telefonnummern können aus den gelben Seiten, Branchenbüchern usw. entnommen werden. Informationen erteilt Ihnen auch die Feuerwehr Obersüßbach

Zu 3.)

Wegen der Eigengefährdung bei der Beseitigung eines Wespennestes schließt sich die Selbsthilfe der Betroffenen zunächst meist aus. Jedoch ist auch dann schon kein öffentliches Interesse mehr gegeben, wenn die Gefahr, die von einem Wespennest ausgeht, bereits durch Absperrmaßnahmen abgewendet ist und endgültig dann mit gewerblicher Hilfe eines Schädlingsbekämpfers beseitigt werden kann. Absperrmaßnahmen sind in vielen Fällen sehr wohl durch Selbsthilfe möglich